

Merkblatt zu den Änderungen in der Erhebung im Rahmen der SGB VIII-Reform

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ziel die Statistik „Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)“ umfangreich zu überarbeiten, wurde 2015 ein Prozess zur Neukonzipierung der Erhebung angestoßen. Die Gründe hierfür waren vielfältige Schwierigkeiten, u.a. bei der Bestimmung des Berichtskreises, der grundsätzlichen Erhebungspraktik und dem Verständnis der Erhebung. Die Erhebung wurde in den folgenden Jahren federführend durch das Statistische Bundesamt unter Mitarbeit der Statistischen Landesämter und unter Berücksichtigung der Beiträge der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik überarbeitet. Die Überarbeitung soll die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse verbessern, die Durchführung der Erhebung vereinfachen und gleichzeitig die Vielfalt der Jugendhilfelandchaft besser abbilden. Die neu konzipierte Erhebung wird nun, im Berichtsjahr 2022, erstmals durchgeführt. Um Sie beim Umstieg auf die neue Erhebung zu unterstützen, möchten wir Sie im Folgenden über die wichtigsten Neuerungen informieren.

Wieso wurden Sie angeschrieben?

Im Rahmen der SGB VIII-Reform wurde die Auskunftspflicht der Statistik Teil III.2 überarbeitet. Ab Berichtsjahr 2022 sind alle öffentlichen und freien Träger, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen, auskunftspflichtig. Somit sind fortan auch Träger auskunftspflichtig, die ausschließlich Kindertageseinrichtungen betreiben oder Jugendarbeit anbieten. Diese Träger waren bisher nicht Teil dieser Erhebung.

Die Auskunftspflicht liegt zudem nicht länger bei den Einrichtungsleitungen, sondern die Erhebung richtet sich direkt an die Träger als diejenigen Akteure, die rechtlich verantwortlich sind und zu den zentralen Strukturmerkmalen sowie zum Personal und zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gesammelt in einer Meldung Auskunft erteilen können. Dies ermöglicht es das Personal und die Betätigungsfelder des Trägers systematisch und überschneidungsfrei zu erfassen, ohne jede Person einer Einrichtung, Geschäftsstelle oder Untergliederung zuordnen zu müssen. Auch bisherige Probleme bei der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse sollen mit der Neuordnung der Auskunftspflicht überwunden werden.

Bei der erstmaligen Durchführung der Erhebung ist es möglich, dass Sie angeschrieben wurden, auch wenn Sie kein Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind. Sollte dies der Fall sein, bitte ich um kurze Mitteilung per Telefon oder Mail mit einem entsprechenden Hinweis unter welcher Trägerschaft Sie agieren oder in welchem Arbeitsbereich Sie tätig sind. Unsere Kontaktdaten finden Sie im Anschreiben.

Woher stammen die Adressdaten?

Im Vorfeld dieser Erhebung wurden die Adress- und Kontaktdaten mithilfe der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zusammengetragen. Rechtsgrundlage hierzu bildet § 102 Abs. 3 SGB VIII. Die örtlichen Träger machten Angaben zu freien Trägern mit denen Vereinbarungen bestehen, sowie alle sonstigen Träger mit denen Sie zusammenarbeiten, wenn diese Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen und über hauptamtliches Personal verfügen. Ergänzt wurden diese Angaben durch Daten aus unserer internen Datenbank der Statistik der Jugendarbeit (Teil II). Die Adressen der Träger der Kindertageseinrichtungen stammen vom niedersächsischen Kultusministerium.

Welche Angaben werden abgefragt?

Die Erhebung unterteilt sich in folgende vier Abschnitte:

- Abschnitt A Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers
- Abschnitt B Aufgabenbereiche und Personalausstattung
- Abschnitt C Personal des Trägers (zuzüglich des Personals in den Einrichtungen des Trägers)
- Abschnitt D Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers

Abschnitt A ist von allen Trägern, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen, auszufüllen. Die Angaben zur Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform beziehen sich dabei auf den jeweiligen Träger.

Abschnitt B startet mit einer Abfrage, ob der Träger außerhalb von Tageseinrichtungen für Kinder über bezahltes Personal verfügt. Wird hier „nein“ ausgewählt, ist die Erhebung für diese Träger beendet. Falls der Träger jedoch bezahltes Personal für übergreifende Aufgaben einsetzt beispielsweise in Geschäftsstellen, einrichtungsübergreifenden Koordinierungsstellen oder für die Verwaltung (außerhalb der Einrichtungen), ist hier „ja“ auszuwählen. Dann sind im Folgenden die Abschnitte B bis D auszufüllen.

Bitte umblättern

Im weiteren Verlauf von Abschnitt B sollen jedem Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe die geplanten Stellen (z.B. Soll-Stellen laut Stellenplan) angegeben werden, die der Träger am Erhebungsstichtag für die Erfüllung dieser Aufgaben vorsieht. Die Angabe erfolgt unabhängig davon, ob die Stelle am Stichtag tatsächlich besetzt war. Falls keine genaue Angabe der Soll-Stellen möglich ist, können Schätzwerte eingetragen werden. Diese Abfrage umfasst die gesamte Stellenausstattung des Trägers zuzüglich des Personals in den nicht betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen/Untergliederungen des Trägers. Personal, welches nicht zu berücksichtigen ist, entnehmen Sie bitte der unten angefügten Übersicht.

In **Abschnitt C** sind Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal des Trägers zuzüglich des Personals in den Einrichtungen/Untergliederungen des Trägers zu machen. Bei der Erfassung des Personals wird durch das Trägerprinzip nicht mehr das Personal je Einrichtung erfragt, sondern das Personal des gesamten Trägers in einer Meldung. Eine Zuordnung einzelner Personen zu Einrichtungen, Geschäftsstellen oder Untergliederungen ist aufgrund der neugefassten Struktur nicht mehr notwendig. Es sind alle Personen anzugeben, die am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren. Zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse sind dabei ebenso zu melden wie Personal von Zeitarbeitsfirmen. Personal, welches nicht zu berücksichtigen ist, entnehmen Sie bitte der unten angefügten Übersicht. Eine Angabe zum überwiegenden Einsatzort ist notwendig, um länderspezifische Auswertungen zu ermöglichen. Hier ist das Bundesland anzugeben, in welchem die Person hauptsächlich eingesetzt wird, nicht der Hauptsitz des Trägers.

Abschnitt D erfasst die Einrichtungen des Trägers, die sowohl über eine Betriebslaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügen als auch Betreuung nach dem SGB VIII leisten. Verfügt eine erlaubnispflichtige Einrichtung über mehrere Gruppen/Betreuungsformen, sind für jede Gruppe/Betreuungsform gesonderte Angaben zu machen. Genauere Informationen zur Eingabe in das Online-Formular entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Formular sowie dem beigefügten Informationsblatt für IDEV.

Folgende Übersicht soll Ihnen eine Hilfestellung geben, welches Personal bzw. welche Einrichtungen in den jeweiligen Abschnitten nicht zu berücksichtigen sind:

Abschnitt in der Erhebung	<u>Nicht</u> zu berücksichtigen
Abschnitt B Aufgabenbereiche und Personalausstattung (Soll-Stellen)	Personal in betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen (Angaben sind in Abschnitt C und D zu tätigen) Personal in der Kindertagespflege Personal für Hauswirtschaft, Technik und übergeordnete Verwaltungsaufgaben, welches keinem eindeutigen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden kann
Abschnitt C Personal des Trägers (zuzüglich des Personals in den Einrichtungen des Trägers)	Personal in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Beauftragte Honorarkräfte Ehrenamtlich tätige Personen Personal nach § 16d SGB II (1-Euro-Jobs, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) Personal für Hauswirtschaft und Technik Personal für übergeordnete Verwaltungsaufgaben, welches keinem eindeutigen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden kann Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke bei Bezug von Krankengeld
Abschnitt D Betriebslaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers	Tageseinrichtungen für Kinder